

Delegationsregister

der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

V4.2

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
1. Präambel.....	1
2. Allgemeine Bestimmungen	2
3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management.....	3
4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten.....	10
5. Übergangbestimmungen und Inkrafttreten	16

Abkürzungsverzeichnis

K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2023
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 45/2024
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2022
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 73/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2024
K-OG	Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2023

1. Präambel

1.1. Gemäß § 9 Abs. 6 K-LKABG iVm § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Einrichtung einer handlungsfähigen, effizienten Organisation die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten für sämtliche Unternehmensbereiche konkretisierend festzulegen und von ihm selbst nach der Satzung wahrzunehmende Aufgaben an andere Funktionsträger der KABEG zu delegieren. Diese Funktionsträger üben die Geschäfte im Namen des Vorstandes unter seiner Leitung aus.

1.2. Durch dieses Delegationsregister werden in Gesetz und Satzung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen delegiert und den übertragenen Vertretungsbefugnissen entsprechende Vertretungskompetenzen eingeräumt.

1.3. Bei allen in diesem Delegationsregister verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

1.4. Die in diesem Delegationsregister zur Festlegung von Vertretungsbefugnissen angeführten Beträge verstehen sich netto excl. Umsatzsteuer.

1.5. Soweit in diesem Delegationsregister auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Den **Stellvertretern** der in diesem Delegationsregister angeführten Delegationsempfänger sind die Aufgaben des Vorstandes jeweils im selben Umfang übertragen wie den von ihnen Vertretenen.

2.2. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Vertretung der KABEG und / oder des Landes Kärnten in diesem Delegationsregister ist die **Ausstattung der Delegationsempfänger mit Vertretungsmacht für die KABEG im Umfang der Aufgabendelegation** verbunden.

2.3. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung für die KABEG und / oder das Land Kärnten in diesem Delegationsregister ist die **Ausstattung der Delegationsempfänger mit unternehmensintern wirksamer Verfügungsberechtigung im Umfang der Aufgabendelegation** verbunden.

2.4. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die Delegationsempfänger hat jeweils auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der genehmigten Voranschläge und Stellenpläne, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie allfälliger Weisungen des Vorstandes und anderer Vorgesetzter zu erfolgen. Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Vorstand oder ein anderer Vorgesetzter für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.

2.5. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt durch die vorstehende Delegation von Aufgaben unberührt. Auch hinsichtlich der delegierten Vorstandsaufgaben können sich der Vorstand und andere Vorgesetzte der Delegationsempfänger jederzeit die Führung einzelner Geschäfte selbst vorbehalten.

2.6. Fertigungsklausel: Soweit die Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung und/oder Vertretung für die KABEG ermächtigt, hat die Fertigung grundsätzlich „Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG“ unter anschließender Anführung des bzw. der zur Aufgabenerledigung Ermächtigten bzw. Beauftragten (bei mehreren Personen gegebenenfalls das definierte Gremium) und namentlichen Nennung des bzw. der Unterfertigenden zu erfolgen. Unterfertigt wird über der namentlichen Nennung des bzw. der Unterfertigenden. Bei der Fertigung durch

mehrere Personen (Gremium) sind jeweils unter der namentlichen Nennung die Funktionen der Unterfertigenden anzuführen. Aus zweckmäßigen Gründen sind abweichende Fertigungen zulässig.

3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management

3.1. Den Abteilungsleitern im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3.

3.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

3.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten,

3.1.3. die abteilungsinterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und -strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

3.1.4. die abteilungsinterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.1a. Die Delegation nach Punkt 3.1 umfasst insbesondere auch die Kompetenz, Pflicht und Befugnis zur Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) hinsichtlich der ihnen unterstellten Arbeitnehmer und – unbeschadet der Fälle des Punktes 4.6c. – der ihrer Organisationseinheit zur Benutzung zugewiesenen Betriebsstätten(teilen) des Kabeg Managements.

3.2. Den Leitern der Stabsstellen und des Vorstandsbüros im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3. die Willensbildung und die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Punkt 3.1a. gilt sinngemäß.

3.3. Die Delegation nach den Punkten 3.1. und 3.2. umfasst nicht die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

3.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

3.3.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

3.3.3. beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen von der KABEG verwaltete Liegenschaften, Gebäude, oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in Bestand gegeben oder sonst zum Gebrauch überlassen werden, wenn diese Rechtsgeschäfte der grundbücherlichen Durchführung bedürfen oder nicht zumindest jährlich von der KABEG beendet werden können,

3.3.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen, nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Auftragswert von

3.3.4.1. € 500.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Abteilungen „Bau- und Immobilienmanagement“, „Einkauf“ und „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik“,

3.3.4.2. € 200.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Abteilungen „Personal, Recht und Compliance“ und „Finanzen und Controlling“,

3.3.4.3. € 50.000,-- beim Abschluss durch den Leiter der Abteilung „Medizinische Strukturentwicklung“ sowie

3.3.4.4. € 5.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Stabsstellen „Interne Revision“ und des Vorstandsbüros

überschreiten,

3.3.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

3.3.6. abgesehen von den Fällen des Punktes 3.5. beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

3.3.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Die Einschränkung des Punktes 3.3.7. gilt nicht für die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen im Rahmen des **Investitionsaufwands** durch die Abteilungsleiter des Kabeg Managements.

Der Ermittlung des Auftragswertes von **Dauerschuldverhältnissen** sind alle während der gesamten Vertragsdauer von der KABEG zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Ist die Vertragsdauer unbestimmt oder unbefristet, so sind in den Auftragswert die während eines Zeitraumes von vier Jahren anfallenden Zahlungen der KABEG einzubeziehen.

3.4. Den **Abteilungsleitern des Kabeg Managements** sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei **Gefahr im Verzug** zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

3.5. Dem **Leiter der Abteilung „Finanzen und Controlling“** ist in dem der Abteilung zugewiesenen Aufgabengebiet weiters unbeschadet der Bestimmung des Punktes 3.3.6.

die Entscheidung beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall übertragen.

3.6. Dem **Leiter der Abteilung „Personal, Recht und Compliance“** sind weiters die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen. Die Delegation umfasst

3.6.1. die Befugnis zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen,

3.6.2. die Zustimmung zum Abschluss und Abänderung von Sonderverträgen und freien Dienstverträgen durch Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums gemäß Punkt 4.3,

3.6.3. die Zustimmung zur Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen aus dem Dienstverhältnis durch Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums gemäß Punkt 4.3, soweit sich diese nicht unmittelbar durch Gesetz oder generelle Regelung der KABEG ergeben oder zuerkannte Belohnungen die Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigen,

3.6.4. die Gestaltung von Gehalts-, Zulagen-, Arbeitszeit- und Anreizsystemen,

3.6.5. Die Gewährung von Urlauben, Erteilung von Dienstreiseaufträgen und Genehmigung von Zeiterfassungskorrekturen betreffend die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sowie der Leiter von Abteilungen, der Stabsstellen und des Vorstandsbüros im Kabeg Management,

3.6.6. die Vertretung des Landes Kärnten bei der Ausschreibung von Stellen im Kabeg Management, von Primärärzten und Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien,

3.6.7. die Vertretung der KABEG bei Vereinbarungen über die Annahme von Unterstützungsleistungen bzw. Zuwendungen Dritter für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien,

3.6.8. die Entbindung der Mitarbeiter im Kabeg Management von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG,

3.6.9. die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss von Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder Teilpension mit Mitarbeitern des Kabeg Managements, ausgenommen die Leiter der Abteilungen, der Stabsstellen und des Vorstandsbüros des Kabeg Managements.

3.6a. Dem **Leiter der Abteilung „Personal, Recht und Compliance“** sind die Willensbildung und Vertretung des Vorstandes und des Landes Kärnten bei

3.6a.1. der Antragstellung an die Landesregierung auf Zustimmung zur Aufnahme von Bediensteten ohne im Stellenplan vorgesehene Planstellen gemäß § 40 Abs. 5 K-LKABG,

3.6a.2. der Erstattung von Meldungen an die Kärntner Landesregierung und den Aufsichtsrat sowie der amtswegigen Überprüfung von Objektivierungsverfahren gemäß den gesetzlichen bzw. sonstigen öffentlich kundgemachten für die KABEG geltenden Objektivierungsvorschriften

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

3.7. Die Delegation nach Punkt 3.6. umfasst insbesondere nicht

3.7.1. die Willensbildung in den gemäß Punkt 4.3. an die Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums delegierten Aufgaben;

3.7.2. die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung des Landes

3.7.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

3.7.2.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse,

3.7.2.3. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

3.7.2.4. unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.6.5. in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten betreffend Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien und Primärärzte,

3.7.2.5. bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen, Änderung von Bezugsteilen, Gewährung von Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen betreffend die Leiter von Abteilungen, Stabsstellen und des Vorstandsbüros des Kabeg Managements,

3.7.2.6. bei der Betrauung von Mitarbeitern mit sonstigen Leitungsfunktionen,

3.7.2.7. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen,

3.7.2.8. beim Abschluss von Sonderverträgen,

3.7.2.9. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis.

3.7a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.6. an den Leiter der Abteilung „Personal, Recht und Compliance“ sind

3.7a.1. den Leitern der in der Abteilung „Personal, Recht und Compliance“ eingerichteten Unterabteilungen

○ „Recruiting“,

○ „Personal- und Organisationsentwicklung“,

- „Personalmanagement“ und
- „Personalrecht“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.7a.2. Dem **Leiter der „Unterabteilung Personalmanagement“** sind weiters die Gewährung von Urlauben und Sonderurlauben, Erteilung von Dienstreiseaufträgen und Genehmigung von Eintragungen und Korrekturen betreffend die Mitarbeiter des Kabeg Managements im Zeiterfassungssystem, die Gewährung von Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen sowie die Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss von Vereinbarungen über Praktika im Kabeg Management übertragen.

3.7a.3. Dem **Leiter der Unterabteilung „Recruiting“** ist weiters unbeschadet Punkt 3.6.6. die Vertretung des Landes Kärnten bei der Ausschreibung von Stellen im Kabeg Management, von Primärärzten und Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien übertragen.

3.7a.4. Dem **Leiter der Unterabteilung „Personal- und Organisationsentwicklung“** sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Vortragstätigkeiten betreffend Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Bildungscampus sowie die Vertretung der KABEG in Verfahren erster Instanz vor Verwaltungsbehörden des Landes Kärnten betreffend Bewilligung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen des Bildungscampus übertragen.

Die Beschränkungen der Punkte 3.3 und 3.7. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Organisationseinheiten bis zu einem maximalen Auftragswert von € 5.000,-- und dem Leiter der Unterabteilung „Personal- und Organisationsentwicklung“ bis zu einem maximalen Auftragswert von € 10.000,-- im Einzelfall übertragen ist.

3.7b Dem **Leiter der Abteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik“** ist weiters in dem der Abteilung zugewiesenen Aufgabengebiet die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idjgF, einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG übertragen.

3.8. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Abteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik“ sind den **Leitern der in der Abteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik“ eingerichteten Unterabteilungen**

- „IKT Klinische Prozesse“
- „IKT Infrastruktur“

- „IKT Support und Service Management“
- „IKT Betriebswirtschaftliche Systeme“
- „IKT Security Management“
- „MT Medizintechnik“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Unterabteilungen bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

3.9. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Abteilung „Einkauf“ sind den

3.9.1. Leitern der in der Abteilung „Einkauf“ eingerichteten Organisationseinheiten

- Unterabteilung „Medizinische Produkte und Leistungen“,
- Unterabteilung „Facility- und Dienstleistungsmanagement“,
- Unterabteilung „Medizintechnik“,
- Unterabteilung „Informations- und Kommunikationstechnologie“,
- Sachgebiet „Allgemeine Medizinische Produkte und Leistungen“,
- Sachgebiet „Implantate“,
- Sachgebiet „Betrieblicher Bedarf und Lebensmittel“,
- Sachgebiet „Vergabe- und Vertragsmanagement“,
- Sachgebiet „Operativer Einkauf LKH Villach“,
- Sachgebiet „Operativer Einkauf LKH Wolfsberg“ und den

3.9.2. mit den Aufgaben des operativen Einkaufs betrauten Sachbearbeitern

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, den Unterabteilungsleitern auch die Willensbildung und Vertretung in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 100.000,--, den Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- und den Sachbearbeitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 2.000,--übertragen ist.

3.10. Dem **Leiter der Abteilung „Bau und Immobilienmanagement“** ist weiters in dem der Abteilung zugewiesenen Aufgabengebiet die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idjgF, einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG übertragen.

3.11. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1., die auch die Geltendmachung von Förderungsmaßnahmen umfasst, an den Leiter der Abteilung „Bau und Immobilienmanagement“ sind den **Leitern der in der Abteilung „Bau und Immobilienmanagement“ eingerichteten Organisationseinheiten**

- Unterabteilung „Immobilienmanagement“,
- Unterabteilung „Bau und Projektmanagement Kabeg Management“,
- Unterabteilung „Bau und Projektmanagement Klinikum Klagenfurt a. W.“,
- Unterabteilung „Bau und Projektmanagement LKH Villach“,
- Unterabteilung „Bau und Projektmanagement LKH Wolfsberg“,
- Sachgebiet „Technische Sicherheit“,
- Sachgebiet „Liegenschaftsverwaltung“,
- Sachgebiet „Instandhaltungsplanung, -steuerung und -analyse“ sowie
- Sachgebiet „Ökologie und Umweltmanagement“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich der Geltendmachung von Förderungsmaßnahmen und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften bzw. Geltendmachung von Förderungsmaßnahmen den Leitern der Unterabteilungen bis zu einem maximalen Auftragswert bzw. einer Förderung von € 100.000,-- und den Leitern der Sachgebiete bis zu einem maximalen Auftragswert bzw. einer Förderung von € 40.000,-- übertragen ist.

3.11a. Die Delegation von Vorstandsaufgaben an den **Leiter der Abteilung sowie die Leiter der Unterabteilungen in der Abteilung „Bau und Immobilienmanagement“** umfasst insbesondere auch die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen, mit denen vom Vorstand selbst abgeschlossene Verträge, die in das jeweilige Aufgabengebiet fallen, geändert werden, soweit dadurch deren Auftragswert bei Änderung durch den Leiter der Abteilung nicht um mehr als € 500.000,-- und bei Änderung durch den Leiter einer Unterabteilung nicht um mehr als € 100.000,-- erhöht wird.

3.11b. Den **Projektleitern von Investitionsprojekten der Abteilung „Bau und Immobilienmanagement“** – sofern nicht bereits eine vom Vorstand erteilte Handlungsvollmacht besteht – wird für die jeweilige Projektdauer die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die ein Bauprojekt gewöhnlich mit sich bringt, bis € 40.000 ,-- und in Verfahren erster Instanz vor

Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem unabhängigen Verwaltungssenat übertragen, wobei die Beschränkungen des Punktes 3.3. sinngemäß gelten.

3.12. Dem gemäß Art. 37 DSGVO benannten Datenschutzbeauftragten der KABEG sind die Entscheidung und Vertretung der KABEG in Verfahren vor der Datenschutzbehörde sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

3.13. Dem **Leiter der Abteilung „Medizinische Strukturentwicklung“** ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung sowie zur Vertretung der KABEG und zur Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung hinsichtlich aller Maßnahmen übertragen, die zur Erfüllung der der KABEG als Rechtsträgerin der Kärntner Landeskrankenanstalten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung von epidemiologisch relevanten Erregern aufgrund gesetzlicher Vorgaben obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten

4.1. Den **Medizinischen Direktoren, den Kaufmännischen Direktoren** und den **Pflegedirektoren** der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind nach Maßgabe des Punktes 4.2.

4.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

4.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten und bei der Erstattung von Anzeigen gemäß § 45 Abs. 3 K-DRG und § 13 Abs. 3 K-LVBG,

4.1.3. die krankenanstalteninterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und -strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

4.1.4. die krankenanstalteninterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

4.1a. Die Delegation nach Punkt 4.1 umfasst insbesondere auch

4.1a.1. die Kompetenz, Pflicht und Befugnis zur Anordnung der Übermittlung personenbezogener Daten aus Datenverarbeitungen durch unterstellte Mitarbeiter

und die Pflicht zur Belehrung der von diesen Anordnungen betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen sowie über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

4.1a.2. die Willensbildung und Vertretung der KABEG in Angelegenheiten der Forschung, Wissenschaft und Lehre,

4.1a.3. die Vertretung der KABEG gemäß § 14 K-LVVG bei der Einwerbung, Erwerb und Annahme von Drittmitteln und sonstigen Vermögenswerten gem. § 72a K-KAO, namentlich durch Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte zu Gunsten der KABEG, jedoch mit Ausnahme des Abschlusses von Vereinbarungen über die Annahme von Unterstützungsleistungen bzw. Zuwendungen Dritter für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien selbst (Punkt 3.6.7.).

4.2. Die Delegation nach Punkt 4.1. umfasst nicht die Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

4.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

4.2.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

4.2.3. beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen von der KABEG verwaltete Liegenschaften, Gebäude, oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in Bestand gegeben oder sonst zum Gebrauch überlassen werden, wenn diese Rechtsgeschäfte der grundbücherlichen Durchführung bedürfen oder nicht zumindest jährlich von der KABEG beendet werden können,

4.2.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen, nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Auftragswert von € 200.000,-- überschreiten,

4.2.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

4.2.6. bei Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

4.2.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Die Einschränkung des Punktes 4.2.7. gilt nicht für die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen im Rahmen des Investitionsaufwands durch die Kaufmännischen Direktoren der jeweiligen Landeskrankenanstalt.

4.2a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.1 an die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in den zur Durchführung von Investitionsvorhaben im Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten gehörigen geschäftlichen Angelegenheiten den **Leitern der**

Abteilung „Technisches Betriebsmanagement“ des Klinikums Klagenfurt und der **Abteilung „Technik“ des LKH Villach** übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 4.2. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Abteilungsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000,-- übertragen ist.

4.2b. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.1 an die Mitglieder der Krankenanstaltdirektorien sind den **Leitern der Anstaltsapotheken des Klinikums Klagenfurt und des LKH Villach** die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in den zur Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen im Apothekenbereich gehörigen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 4.2. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Anstaltsapotheken nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000,-- übertragen ist.

4.3. Den **Medizinischen Direktoren, den Kaufmännischen Direktoren** und den **Pflegedirektoren** der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor und den **Leitern der Abteilung „Personalmanagement“ des Klinikums Klagenfurt, der Abteilung „Personal“ des LKH Villach, der Unterabteilung „Personal“ des LKH Wolfsberg, der Unterabteilung „Personal“ der Gailtal-Klinik und der Unterabteilung „Personal und Organisation“ des LKH Laas** sind hinsichtlich der bei der jeweiligen Landeskrankenanstalt beschäftigten oder zu beschäftigenden, ihrem jeweiligen Kompetenzbereich nach der Anstaltsordnung zugehörigen Personen nach Maßgabe des Punktes 4.4. weiters die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen. Die Delegation umfasst insbesondere auch:

4.3.1. die **Vertretung des Landes Kärnten** betreffend die Ausschreibung von Stellen, die Durchführung von Objektivierungsverfahren und die Auswahl von Mitarbeitern betreffend die Besetzung von im Stellenplan der jeweiligen Landeskrankenanstalt vorgesehenen Dienstposten mit Ausnahme von Primararztstellen, einschließlich

4.3.1.1. der Festlegung von Anforderungsprofilen und Beurteilungskriterien,

4.3.1.2. der Bestellung, Angelobung und Abberufung von Gutachtern,

4.3.1.3. der Erteilung von Informationen an nicht berücksichtigte Bewerber,

- 4.3.1.4. die Entscheidung über das Absehen von der Durchführung einer Ausschreibung,
- 4.3.1.5. die Bestimmung eines Beobachters nach Anhörung des zuständigen Organes der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zur Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommissionen sowie
- 4.3.1.6. die Gewährung einer zweimonatigen Hospitation im Hinblick auf Bewerbungen für Ausbildungsstellen zum Facharzt

gemäß den gesetzlichen bzw. sonstigen öffentlich kundgemachten für die KABEG geltenden Objektivierungsvorschriften.

4.3.2. Einstellung von Mitarbeitern durch Abschluss von Dienstverträgen und mit Zustimmung des Vorstandes auch von Sonderverträgen und freien Dienstverträgen, sowie Änderungen des Beschäftigungsausmaßes und Verlängerung der Laufzeit von Dienst- und Sonderverträgen sowie freien Dienstverträgen im Rahmen des Stellenplans der jeweiligen Landeskrankenanstalt und Abschluss von Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, Teilpension oder Wiedereingliederungsteilzeit,

4.3.3. disziplinarische Maßnahmen (z.B. Ermahnungen), Kündigung und Entlassungen,

4.3.4. Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen und Zuerkennung von Belohnungen. Soweit sich diese Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen nicht unmittelbar durch Gesetz oder generelle Regelung der KABEG ergeben oder zuerkannte Belohnungen die Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigen, im Einvernehmen mit der Abteilung Personal, Recht und Compliance des Kabeg Managements,

4.3.5. Verwendungsänderungen, krankenanstalteninterne Versetzungen sowie im Einvernehmen mit der jeweils anderen Landeskrankenanstalt auch krankenanstaltenübergreifende Versetzungen,

4.3.6. den Abschluss und die Beendigung von Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 8, 9, 13 und 17 ArbVG, Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 5 und 19 ArbVG hinsichtlich krankenanstalteninterner Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die KABEG und Betriebsvereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4b und § 8 Abs. 3 KA-AZG,

4.3.7. die Entbindung der Mitarbeiter von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG,

4.3.8. die Willensbildung und Vertretung in Angelegenheiten der Nebenbeschäftigungen der Primärärzte,

4.3.9. die Willensbildung und Vertretung betreffend den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen aus dem Dienstverhältnis bis zu einem Wert von € 50.000,-- im Einzelfall,

4.3.10. unbeschadet der Punkte 4.4.4. und 4.5.2. die Betrauung von Dienstnehmern mit Funktionen in der jeweiligen Landeskrankenanstalt, soweit Gesetz, Satzung, Aufsichtsrat und Vorstand im Einzelfall nicht anderes bestimmen.

4.3a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.3.1. an die Mitglieder der Krankenanstaltdirektorien sind die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten betreffend die **Durchführung krankenanstaltenübergreifender Sammelausschreibungen dem Kaufmännischen Direktor des Klinikums Klagenfurt** übertragen.

4.4. Die Delegation nach Punkt 4.3. umfasst nicht sonstige Aufgaben des Vorstandes, insbesondere nicht die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten

4.4.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

4.4.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse,

4.4.3. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und bei Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltdirektorien,

4.4.4. die Betrauung von Dienstnehmern mit den Funktionen eines Mitglieds des Krankenanstaltdirektoriums, Stellvertreters des Mitglieds des Krankenanstaltdirektoriums und Primararztes in der jeweiligen Landeskrankenanstalt,

4.4.5. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

4.4.6. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen,

4.4.7. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis in einem den Betrag von € 50.000,- im Einzelfall übersteigenden Wert,

4.4.8. bei der Durchführung von Objektivierungsverfahren betreffend Primärärzte, Leiter von Anstaltsapotheken und Departmentleiter sowie unbeschadet der Fälle des Punktes 4.3a bei krankenanstaltenübergreifenden Sammelausschreibungen,

4.4.9. bei der amtswegigen Überprüfung von Objektivierungsverfahren (§ 10 Abs. 3 bis 7 K-OG) und der Erstattung von Meldungen an die Kärntner Landesregierung gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 26 Abs. 2 K-OG.

4.4a. Die Delegation nach Punkt 4.3. an die Leiter der Abteilung „Personalmanagement“ des Klinikums Klagenfurt, der Abteilung „Personal“ des LKH Villach, der Unterabteilung „Personal“ des LKH Wolfsberg, der Unterabteilung „Personal“ der Gailtal-Klinik und der Unterabteilung „Personal und Organisation“ des LKH Laas umfasst auch nicht die

4.4a.1. Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen und Betriebsvereinbarungen aller Art,

4.4a.2 Festlegung von Anforderungsprofilen und einheitlichen Beurteilungskriterien, die Bestellung, Angelobung und Abberufung von Gutachtern im Objektivierungsverfahren sowie die Gewährung einer zweimonatigen Hospitation im Hinblick auf Bewerbungen für Ausbildungsstellen zum Facharzt gemäß den gesetzlichen bzw. sonstigen öffentlich kundgemachten für die KABEG geltenden Objektivierungsvorschriften.

4.5. Den **Krankenanstaltendirektorien als Kollegiale Führung** ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung betreffend die

4.5.1. dauerhafte Schließung von Abteilungen oder Ambulanzen und

4.5.2. sonstige wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes ihrer Landeskrankenanstalt

übertragen.

4.6. Den **Medizinischen Direktoren** der Landeskrankenanstalten ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Verträgen über die Durchführung klinischer Prüfungen mit einem Wert der von der KABEG erbrachten Leistungen bis zu € 200.000,-- übertragen.

4.6a. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.2.6. ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG betreffend sowohl die Rechnungslegung als auch den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen aus den in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich fallenden Behandlungsverträgen den **Kaufmännischen Direktoren** bis zu einem Wert von € 50.000,-- im Einzelfall sowie dem **Leiter der Unterabteilung „Patientenverrechnung“ im Klinikum Klagenfurt** bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall übertragen.

4.6b. Den **Kaufmännischen Direktoren** der Landeskrankenanstalten ist weiters die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idjgF, einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG hinsichtlich der in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Landeskrankenanstalt fallenden Baustellen übertragen.

4.6c. Den **Kaufmännischen Direktoren der Landeskrankenanstalten** ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) hinsichtlich der in der jeweiligen Landeskrankenanstalt gelegenen, vom Kabeg Management als auswärtige Betriebsstätten genutzten Räumlichkeiten übertragen.

4.7. Den **Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien, Primärärzten, Oberschwestern und Oberpflegern, den Leitern der dem Kaufmännischen Direktor unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten im Bereich „Wirtschaftliche, technische und administrative Betriebsführung“** sowie den jeweils diensthabenden Ärzten und Diplomierten Krankenpflegepersonen sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei **Gefahr im Verzug** zur Abwehr einer unmittelbar

drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

4.8. Fällt eine nach den vorstehenden Bestimmungen delegierte Aufgabe, insbesondere auch die Willensbildung und Vertretung der KABEG, nach der Anstaltsordnung oder sonstigen Organisationsvorschriften in das Aufgabengebiet mehrerer Mitglieder des Krankenanstaltdirektoriums, oder beträgt der Auftragswert (Punkt.3.3.) mehr als € 200.000,- und nicht mehr als € 500.000,-, so gilt die Aufgabe als an das **Krankenanstaltdirektorium als kollegiale Führung** delegiert.

4.9. Dem **Leiter der Stabsstelle „Medizinphysik“ im Klinikum Klagenfurt** sind die Entscheidung und Vertretung der KABEG in Verfahren vor der Strahlenschutzbehörde sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die in diesem Delegationsregister dargestellte Delegation von Vorstandsaufgaben tritt am 05.11.2024 in Kraft. Unter Einem tritt die im Delegationsregister V4.1 vom 31.05.2023, Zl. 3155/1/1/2023, erfolgte Delegation von Vorstandsaufgaben außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 04.11.2024

Der Vorstand der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG



Dr. Arnold Gabriel